

Haushaltssatzung der Stadt Lüchow (Wendland) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.907.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.907.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.350.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.302.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	121.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.584.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.462.500,00 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	516.300,00 Euro

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.934.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.403.200,00 Euro
Saldo	- 1.468.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.462.500,00 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Jahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.558.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird die Wertgrenze für bauliche Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 20.000,00 Euro festgelegt. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenzen durchgeführt werden, ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen. Für Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Folgekostenberechnung. Soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist, wird auch für Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt.

Lüchow (Wendland), 08.02.2023
Stadt Lüchow (Wendland)
Der Stadtdirektor

(Liwke)